



# BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

## Die Feier der Heiligen Woche im Jahr 2021 im Bistum Augsburg

*Die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 legt unter § 6 für Gottesdienste folgendes fest:*

### **§ 6 Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften**

Öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
2. Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
3. Für die Besucher gilt FFP2-Maskenpflicht.
4. Gemeindegesang ist untersagt.
5. Es besteht ein Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste oder Zusammenkünfte, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert; das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
6. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, die den Charakter von Großveranstaltungen erreichen, sind untersagt.
7. Bei Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften, bei denen Besucherzahlen zu erwarten sind, die zur Auslastung der Kapazitäten führen, ist die Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung zulässig.

**Diese Festlegungen gelten inzidenzunabhängig!**

*Entsprechend der Note der römischen Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 17.02.2021 (Prot. N. 96/21) und unter Berücksichtigung des dort zu findenden Hinweises, dass die Diözesanbischöfe die Richtlinien entsprechend der Situation vor Ort anpassen können, erfolgen folgende Hinweise und Hilfestellungen für die Feier der Heiligen Woche in diesem Jahr:*

## 1. Allgemeine Hinweise

Für alle gottesdienstlichen Feiern in der Heiligen Woche gelten die zivilrechtlichen Vorgaben des aktuellen Schutzkonzeptes zur Feier öffentlicher Gottesdienste. Diese sind u.a.:

- Einhalten der Abstandsregel;
- durchgängiges Tragen von FFP2-Masken;
- kein Gemeindegesang.

Zu beachten ist weiter:

- Der Empfang des Bußsakramentes ist möglich, aber nicht im Beichtstuhl.
- Die vielfältigen Gottesdienste (Ölbergandacht, Gebetswache am Gründonnerstag, Kreuzwegandachten, Trauermetten, Andacht am hl. Grab), die die großen Liturgien der Heiligen Woche ergänzen, sollen unter Einhaltung der Hygiene-Vorschriften gefeiert werden. Die gottesdienstliche Feier eines Kreuzweges im Freien, bei dem der Kreuzweg gemeinsam von Station zu Station abgeschritten wird, ist jedoch nicht erlaubt.
- Ministranten-Proben können unter Achtung der Abstandsregel und der Maskenpflicht abgehalten werden.
- Der Aufbau eines Heiligen Grabes ist erlaubt.
- Die Weitergabe bzw. „Verkauf“ (besser: Abgabe gegen Spende) von Palmbuschen und Osterkerzen darf nicht an „Verkaufsständen“ geschehen. Der Erwerb sollte möglichst auf folgende Weise geschehen: Palmbuschen und Osterkerzen werden auf Tischen ausgelegt, die Gläubigen nehmen sich diese selbst von den Tischen und legen das Geld in eine dafür bereitgestellte Kasse.
- Es ist wünschenswert, dass die Kirchen während der Heiligen Woche geöffnet sind, so dass gerade auch Gläubige, die an den liturgischen Feiern nicht teilnehmen können, diese zur persönlichen Andacht aufsuchen können.

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung wünscht in ihrem Schreiben, dass für die Gläubigen in den Pfarrgemeinden geeignete geistliche „Hilfsmittel für das familiäre und persönliche Gebet“ angeboten werden. Das Bistum stellt auf seiner Homepage hierzu geeignete Materialien bereit. Die Pfarreien werden gebeten, diese den Gläubigen bekannt zu machen.

## 2. Zu den einzelnen Festtagen:

### 2.1 Palmsonntag

Am Palmsonntag ist eine Palmprozession mit der ganzen Gemeinde nicht möglich. Das Gedächtnis des Einzugs Jesu in Jerusalem kann nur auf folgende Weise geschehen:

- In größeren Kirchen kann die Statio mit der Palmsegnung und der Verkündigung des Evangeliums außerhalb des Altarraums stattfinden. Der liturgische Dienst zieht anschließend unter Einhaltung der Abstände in den Altarraum, wo die Messe mit Tagesgebet und Wortgottesdienst fortgesetzt wird. (Siehe Messbuch, Zweite Form: Feierlicher Einzug)
- Das Gedächtnis des Einzugs Jesu in Jerusalem kann aber auch mit dem gewöhnlichen Einzug zur Messe verbunden werden. (Siehe Messbuch, Dritte Form: Einfacher Einzug)

Die Segnung der Palmzweige ist im Gottesdienst erlaubt; allerdings sollen die Gläubigen diese bei sich am Platz behalten.

## 2.2 Gründonnerstag

In der Feier der heiligen Messe vom letzten Abendmahl am Abend des Gründonnerstags sind der Ritus der Fußwaschung und die Kelchkommunion für alle Gläubigen nicht möglich. Die Übertragung des Allerheiligsten am Ende der Messfeier und die sich anschließenden Gebetswachen können stattfinden. Eine Übertragung des Allerheiligsten in eine kleine Kapelle ist aufgrund der anschließenden Gebetswache nicht sinnvoll.

## 2.3 Karfreitag

Die Feier vom Leiden und Sterben Christi kann in diesem Jahr wieder nach der liturgischen Ordnung des Messbuchs gefeiert werden. In die Großen Fürbitten wird die von der Bischofskonferenz zur Verfügung gestellte Fürbitte zur momentanen Situation eingefügt. Bei der Kreuzverehrung der Gläubigen ist darauf zu achten, dass die Gläubigen bei der Prozession gebührend Abstand einhalten; das Kreuz darf bei der Verehrung nicht berührt werden.

Das Klappern und Rätschen am Karfreitag und Karsamstag ist bei Einhaltung der Abstandsregel erlaubt.

## 2.4 Osternacht

Die Feier der Osternacht beginnt in diesem Jahr wieder mit der Lichtfeier am Osterfeuer. Jedoch begeben sich zur Segnung des Feuers und Bereitung der Kerze nur der Zelebrant und der liturgische Dienst nach draußen, während die mitfeiernde Gemeinde ihre Plätze bereits in der dunklen Kirche eingenommen hat. Wo es technisch möglich ist, empfiehlt sich die Übertragung der Handlung über die Lautsprecheranlage in das Innere der Kirche.

Das Verteilen des Lichtes an die Gläubigen geschieht unter Wahrung eines möglichen Abstandes und dem Tragen der FFP2-Masken.

Die Feier einer Taufe ist in der Osternacht unter Einhaltung der für die Spendung des Taufsakraments geltenden Hygiene-Vorschriften möglich.

Das geweihte Wasser darf bei der Erneuerung des Taufversprechens ausgesprengt werden. Die Weihwasserbecken an den Eingängen der Kirche dürfen jedoch nicht befüllt werden.

Am Ende der Osternacht können die von den Gläubigen mitgebrachten Speisen gesegnet werden; jedoch sollen die Gläubigen ihren Speisekorb bei sich am Platz behalten. (Dies gilt auch für die Speisensegnung bei den Festgottesdiensten am Ostersonntag.)

Falls es aufgrund der Größe der Kirchen in einer Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft notwendig und sinnvoll erscheint, dass in derselben Kirche zwei Osternachtfeiern (am Abend und am frühen Morgen) gehalten werden, ist dies ausnahmsweise möglich. Zudem kann, falls regional ein Inzidenzwert von über 100 zu einer Ausgangssperre zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr führen sollte, der Beginn der Osternacht am Abend entsprechend angepasst werden. Auf jeden Fall sollte dennoch die Osternacht – auch ggf. zeitlich früher – gefeiert werden.

Am Ostertag sollen die Kirchen geöffnet bleiben und die Osterkerze ganztags brennen, damit die Gläubigen das Osterlicht mit nach Hause nehmen können.

Ihnen allen wünsche ich im Namen von Bischof Dr. Bertram Meier, auch unter Coronabedingungen, schon heute eine gesegnete Feier der Heiligen Woche!

Augsburg, den 08.03.2021



Harald Heinrich  
Generalvikar